

Allgemeine Bedingungen Kühlgut

Fassung 2019

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Was ist versichert

Artikel 2 Was ist nicht versichert

Artikel 3 Was kann zusätzlich versichert werden

1. Brand, direkter Blitzschlag, Explosion;
2. Einbruchdiebstahl und Beraubung
3. Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;

Artikel 4 Versicherte Sachen

Artikel 5 Versicherte Kosten

Artikel 6 Örtliche Geltung

Artikel 7 Versicherungswert, Prämie

Artikel 8 Ersatzleistung

Artikel 9 Schadenminderungskosten

Artikel 10 Sachverständigenverfahren

Artikel 11 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

Artikel 1 Was ist versichert

1. Sachschäden infolge Verderb oder Verlust des versicherten Kühlgutes (Waren und Vorräte) als Folge von
 - 1.1 Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtungen z. B. durch Material- und Herstellungsfehler, Kurzschluss, Isolationsfehler, Überspannung ferner infolge Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;
 - 1.2 Wasserschäden mit Ausnahme von Hochwasser und Überschwemmungen;
 - 1.3 Austreten von Sole, Ammoniak oder anderen Kältemitteln;
 - 1.4 Stromausfall durch Störungen im öffentlichen Stromversorgungsnetz;
 - 1.5 Ausfall der Wasseranlieferung durch Störungen im öffentlichen Wasserversorgungsnetz;
 - 1.6 Ausfall der Frischhaltekalttlagerung .
2. Die Lagerung von Speiseeisprodukten, auch gemeinsam mit anderen Waren.

Artikel 2 Was ist nicht versichert

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache nicht auf Schäden, die eingetreten sind:

1. im Falle von inneren Unruhen, Streik, Handlungen Ausständiger oder Ausgesperrter, die auf das Betriebsgrundstück eindringen oder widerrechtlich dort verbleiben, Neutralitätsverletzungen, Kriegsereignissen jeder Art, Terrorismus, militärischer Besetzung oder Invasion, Verfügungen von Hoher Hand sowie Wegnahme oder Beschlagnahme seitens irgendeiner Macht oder Behörde;
2. im Falle von Erdbeben und von Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht;
3. durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder den in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen bekannt waren oder bekannt sein mussten;
4. durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten oder der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen.
Es gilt als grobe Fahrlässigkeit, wenn eine für die betreffenden Waren ungeeignete Temperatur oder Luftfeuchtigkeit schuldhaft vorgeschrieben oder eingestellt wird, oder nach Ankündigung von Strom- oder Wasserunterbrechungen die zur Abwendung des Schadens erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen von den genannten Personen schuldhaft unterlassen werden;
5. als eine nachweisbar unmittelbare Folge gewöhnlicher Abnutzung der Kühleinrichtungen sowie infolge von Alterserscheinungen, Korrosion, Rost oder sonstigen Ablagerungen;
6. durch Schwund oder natürliche Veränderung der Waren;
7. durch unsachgemäße oder mangelhafte Vorbehandlung oder Verpackung der Ware sowie durch nicht einwandfreien Zustand der Ware bei der Einlagerung, durch unsachgemäßes Einfrieren, durch unzureichende Lagerung;
8. durch vorzeitige Inbetriebnahme der Kühlanlage nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung der Kühlanlage und vor Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Betriebes.

Artikel 3 Was kann zusätzlich versichert werden

Folgende Gefahren sind nur versichert, wenn diese in der Polizze vereinbart und angeführt sind.

1. Brand, direkter Blitzschlag, Explosion;
2. Einbruchdiebstahl und Beraubung;
3. Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;

Die angeführten Gefahren sind je nach dem Zusammenhang nach den Allgemeinen Bedingungen „Gefahren und Schäden – Feuer“, den Allgemeinen Bedingungen „Gefahren und Schäden – Einbruch“ und den Allgemeinen Bedingungen „Gefahren und Schäden – Sturm“, zu beurteilen.

Artikel 4 Versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in der Polizza angeführten Waren, solange sie in den in der Polizza als Versicherungsort genannten Tiefkühlanlagen oder Kühlhäusern eingelagert sind.

Artikel 5 Versicherte Kosten

1. Versicherte Kosten
- 1.1 Reinigungskosten
Das sind Kosten für Reinigung und Desinfizierung der vom Schaden betroffenen Tiefkühlanlagen oder Kühlhäusern.
- 1.2 Aufräumkosten
Das sind Kosten die für das Aufräumen der vom Schaden betroffenen Waren notwendig sind.
- 1.3 Entsorgungskosten
Das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener Waren.
2. Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

Artikel 6 Örtliche Geltung

1. Die Versicherung gilt innerhalb der Republik Österreich für Waren in den in der Polizza als Versicherungsort angeführten Kühlanlagen. Werden versicherte Waren aus dem Versicherungsort entfernt, so erlischt der Versicherungsschutz, es sei denn, der Versicherer haftet zufolge besonderer Vereinbarung auch außerhalb des Versicherungsortes.
2. Freizügigkeit
Das bedeutet, dass bewegliche Sachen in sämtliche Gebäuden auf den in der Polizza angeführten Betriebsstätten freizügig versichert sind.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über den Wert freizügig versicherter Sachen genaue Aufzeichnungen zu führen.
Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles der Wert sämtlicher auf allen Versicherungsgrundstücken befindlichen Sachen höher als die hierfür versicherte Summe, so leistet der Versicherer Ersatz nach Maßgabe des Artikel 5 der Allgemeinen Bedingungen „Versicherungswert und Entschädigung – Sachversicherung“.

Artikel 7 Versicherungswert, Prämie

1. Der Versicherungswert entspricht dem Wert der gesamten eingelagerten Waren.
2. Die Versicherungssumme bildet die Grundlage der Prämienberechnung.

Artikel 8 Ersatzleistung

1. Bei der Ermittlung der Entschädigung wird der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles (Ersatzwert) zugrunde gelegt. Bei beschädigten Sachen wird der Unterschied zwischen dem Ersatzwert und dem Wert der Reste ermittelt, wobei die Verwertbarkeit der Reste zu berücksichtigen ist.
Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall den in der Polizza als Mindestselbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu tragen.
2. Als Ersatzwert gelten:
 - 2.1 bei Waren, die Gegenstand des Handelsbetriebes sind, bei Rohstoffen, die der Versicherungsnehmer für die Erzeugung von Waren beschafft hat sowie bei Naturerzeugnissen, die Kosten der Wiederbeschaffung bei Eintritt des Versicherungsfalles abzüglich etwaiger ersparter Kosten;
 - 2.2 bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindlichen und fertigen Fabrikaten), die Kosten der Neuherstellung abzüglich etwaiger ersparter Kosten.
Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles sowie die Kosten der Neuherstellung zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles.
Insoweit der um die ersparten Kosten verminderte Verkaufspreis niedriger ist, als die unter Punkt 2.1 und 2.2 festgelegten Ersatzwerte, gilt der niedrigere Verkaufspreis als Ersatzwert.
Tritt an zollpflichtigen Waren, die aber bisher zollfrei eingelagert waren, vor der Verzollung ein Schaden ein und werden dadurch Zoll und sonstige Verkehrssteuern fällig, so sind auch diese Beträge der Berechnung des Ersatzwertes zugrunde zu legen.
3. Die Entschädigung erfolgt:
 - 3.1 im Falle vollständigen Verderbes, Verlustes oder vollständiger Entwertung der versicherten Waren durch Ersatz des gemäß Punkt 2.1 und 2.2 errechneten Ersatzwertes;
 - 3.2 bei Verderb oder Verlust eines Teiles oder nicht vollständiger Entwertung der versicherten Waren durch Ersatz des ermittelten Teilschadens.
4. Erleidet das von einem ersatzpflichtigen Schaden betroffene Kühlgut eine zusätzliche Wertminderung durch unsachgemäße Behandlung (Artikel 2, Punkt 6) oder durch natürliche Ursachen (Artikel 2, Punkt 5), so ist diese zusätzliche Wertminderung nicht Gegenstand der Entschädigung.
5. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung anderer erleiden, nicht berücksichtigt.

Artikel 9
Schadenminderungskosten

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Darunter fallen aber nicht Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden. Auch für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird keine Entschädigung gewährt.
2. Zu Vorschüssen ist der Versicherer nicht verpflichtet. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

Artikel 10
Sachverständigenverfahren

Ergänzend zu Artikel 6, Punkt 2 der „Allgemeinen Bedingungen – Sachversicherung“ wird vereinbart.

Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen mindestens enthalten:

1. die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens;
2. den Ersatzwert der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen unmittelbar vor dem Schadeneintritt;
3. bei beschädigten Sachen den Wert der Reste;
4. den Ersatzwert der vom Schaden nicht betroffenen (geretteten) versicherten Sachen.

Artikel 11
Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

1. Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Der Zahlung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.
Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres